

Az.: 3 A 186/11
3 K 230/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
Anstalt öffentlichen Rechts
vertreten durch die Juristische Direktorin
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 29. März 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Januar 2011 - 3 K 230/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.897,35 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu 1.), der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) gegeben sind.
- 2 Mit der vom Verwaltungsgericht Leipzig abgewiesenen Klage hatte sich die Klägerin gegen die Heranziehung zur Zahlung von rückständigen Rundfunkgebühren i. H. v. zuletzt 5.897,35 € gewehrt. Zudem hatte sie eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht begehrt. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei den in Streit stehenden Lautsprechern, die an eine elektroakustische Anlage (ELA) angeschlossen sind, um Rundfunkempfangsgeräte, die auch zum Empfang bereit gehalten werden. Es handele sich - so das Gericht - bei den an die ELA angeschlossenen Lautsprechern auch nicht um eine einheitliche Hörstelle i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 RGebStV, da sie nicht innerhalb einer räumlichen Einheit allen dort Anwesenden einen verbesserten oder verstärkten einheitlichen Empfang vermitteln würden. Sie befänden sich nämlich nur zum geringen Teil in einer räumlichen Einheit.

Für den für die Berechnung der Rundfunkgebühren maßgeblichen Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 bestehe auch eine Gebührenpflicht. Die Befreiungsbescheide vom 1. August 2001 sowie vom 2. Juli 2004 wiesen nach ihrem Wortlaut lediglich eine Befreiung für ein Hörfunk- und sechs Fernsehgeräte bzw. ein Hörfunk- und fünf Fernsehgeräte aus. Damit seien die übrigen Rundfunkempfangsgeräte nicht von der Befreiung erfasst. Die Klägerin sei auch nicht gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 RGebStV umfassend von der Gebührenpflicht befreit. Vielmehr werde eine Befreiung erst auf Antrag erteilt. Da eine solche Befreiung erst am 31. Mai 2007 beantragt worden sei, könne sie gemäß § 6 Abs. 5 RGebStV erst zum 1. Juni 2007 wirksam werden. Eine rückwirkende Befreiung sei hingegen nicht möglich; dies gelte selbst dann, wenn die materiell-rechtlichen Befreiungsvoraussetzungen hierfür gegeben seien. Die Zweitgeräteregelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 RGebStV sei genauso wenig entsprechend anwendbar wie das sogenannte Hotelprivileg gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 RGebStV. Die angegriffenen Bescheide verstießen nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen die Informations- und Berufsfreiheit, das Recht auf Gleichbehandlung, den Eigentumsschutz und gegen die allgemeine Handlungsfreiheit der Klägerin.

- 3 Die Klägerin führt hiergegen zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 13. April 2011 aus, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Lautsprecher, die sie in ihrer Einrichtung installiert habe, unterfielen nicht § 1 Abs. 1 RGebStV, da mit ihnen kein Rundfunk empfangen werden könne. Es handele sich auch nicht um Lautsprecher i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 RGebStV, da hiervon nur Lautsprecher mit einem eigenen Rundfunkempfangsteil erfasst seien. Schließlich würden diese Lautsprecher nicht von ihr zum Empfang bereitgehalten werden. Im Übrigen handele es sich um eine einheitliche Hörstelle i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 RGebStV, weil die von ihr installierten Lautsprecher nicht individuell bedient werden könnten. Darauf, ob sich die Lautsprecher innerhalb einer räumlichen Einheit befänden, komme es hingegen nicht an. Das Verwaltungsgericht Leipzig habe sich nicht mit der entgegenstehenden (ober-)gerichtlichen Rechtsprechung zu diesen Fragen auseinandergesetzt. Danach reiche es aus, dass sich die Lautsprecher auf einem Gelände befänden. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung weiche insoweit auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung ab; hierzu führt die Klägerin

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Hannover, Braunschweig und Berlin, der Obergerwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, von Berlin sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an. Auch gelte die Befreiung von der Gebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 RGebStV umfassend, so dass nicht von einer „Nachmeldung“ von Geräten ausgegangen werden könne. Die Heranziehung zur Gebührenpflicht verstoße schließlich gegen die Grundsätze der Gebührengleichheit und der Gleichbehandlung, da ihr die Zweitgerätebefreiung in privaten Haushalten nicht zugute komme. Auch würde der Beklagte hier besser gestellt, als wenn jeder Bewohner ihres Heims ein eigenes Rundfunkempfangsgerät vorhalten würde. Da die Bewohner persönlich von der Gebührenpflicht befreit seien, würde der Beklagte durch ihre Heranziehung ungerechtfertigt bevorzugt werden. Letztlich müsse ihr genauso wie einem Hotel ab einer gewissen Zimmergröße ein „Rabatt“ gewährt werden. Eine Schlechterstellung von Einrichtungen wie der ihren sei nicht nachvollziehbar. Da sich das Verwaltungsgericht Leipzig bei seiner Begründung auf eine unzutreffende Rechtsprechung berufen habe, eine eigene Argumentation seiner Entscheidung aber nicht zu entnehmen sei, leide das Urteil auch an einem Begründungsmangel.

- 4 Mit diesen Rügen kann eine Berufung keinen Erfolg haben.
- 5 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.). Solche Zweifel hat die Klägerin nicht anführen können.
- 6 1.1 Für die einschränkende Auslegung, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 2 RGebStV genannten Lautsprecher nur dann Rundfunkempfangsgeräte sein sollen, wenn sie ein eigenes Empfangsteil enthalten, spricht nichts. Vielmehr geht die einhellige Rechtsprechung davon aus, dass Lautsprecher jeglicher Art unter die Legaldefinition

fallen. Ansonsten wäre diese Regelung überflüssig, weil das betreffende Gerät als Rundfunkempfangsgerät im Wortsinn dann schon von § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV erfasst wäre (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 6. Mai 1977 - VII C 67.75 -, juris Rn. 15 f.). Daher fallen auch Kopfhörer an Krankenbetten unter die Legaldefinition (OVG NW, Beschl. v. 13. März 2002 - 19 A 5437/99 -, juris). Allenfalls dann, wenn der Lautsprecher eine unentbehrliche Gerätekomponente zu dem Empfangsgerät darstellen würde, käme dem externen Lautsprecher keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. hierzu Naujock, in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 1 RGebStV Rn. 20 m. w. N.); hierfür ist vorliegend nichts vorgetragen oder ersichtlich. Die Geräte werden auch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 RGebStV zum Empfang bereitgehalten, da schon die Möglichkeit der Nutzung die Gebührenerhebung rechtfertigt; das Tatbestandsmerkmal setzt demnach nicht voraus, dass das Rundfunkempfangsgerät auch tatsächlich betrieben wird. Auch auf das Vorliegen eines Empfangswillens ist nicht abzustellen (vgl. hierzu umfassend Naujock a. a. O. Rn. 41 m. w. N.). Im Übrigen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Juni 2011 zutreffend darauf hingewiesen, es ergebe sich aus dem von der Klägerin nicht in Frage gestellten Besuchsbericht vom 29. Mai 2007 (AS 48 der Behördenakte), dass bei Betreten der Einrichtung der Klägerin über die Lautsprecher im Foyer des Hauses ein Radioprogramm zu hören war.

- 7 1.2 Bei den noch in Streit stehenden Lautsprechern, die an die ELA angeschlossen sind, handelt es sich auch nicht um eine einheitliche Hörstelle i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 RGebStV. Dabei entspricht es - soweit ersichtlich - der einhelligen Rechtsprechung, dass eine solche einheitliche Hörstelle nur vorliegt, wenn die Geräte einander so zugeordnet sind, dass sie innerhalb einer räumlichen Einheit allen dort Anwesenden einen verbesserten oder verstärkten einheitlichen Empfang vermitteln können. Geräte, die in verschiedenen, voneinander abtrennbaren Räumen installiert sind, haben dagegen eine selbstständige Bedeutung und schließen daher eine Zuordnung zur Verbesserung und Verstärkung des Empfangs aus (Naujock a. a. O. Rn. 25 ff. m. w. N.). Anders, als die Klägerin meint, ist daher die Möglichkeit der individuellen Benutzbarkeit als Abgrenzungskriterium (vgl. hierzu OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 17. August 2007 - 7 A 10471/07 -, juris Rn. 18) nicht allein ausschlaggebend, abgesehen davon, dass sich aus dem vorbezeichneten Besuchsbericht von der Klägerin bislang unwidersprochen ergibt, dass die in den einzelnen Zimmern installierten

Deckenlautsprecher eine eigene Lautstärkeregelung haben und damit schon aus diesem Grund keine einheitliche Höranlage bilden können.

8

Der von der Klägerin angeführten Rechtsprechung lässt sich keine hiervon abweichende Rechtsauffassung entnehmen. Vielmehr liegt dieses Verständnis auch der angeführten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 11. September 2002 - 19 A 24/00 -, juris Rn. 18) sowie des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (a. a. O. Rn. 16 ff.) zugrunde. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass im dortigen Fall nichts dafür ersichtlich sei, dass die in den Patientenzimmern bereitgehaltenen Hörschläuche in der Weise technisch verbunden seien, dass dadurch eine Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs von Hörfunk erfolgen könne. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat unter Zugrundelegung der oben angeführten Rechtsprechung dargelegt, dass es sich um eine einheitliche Hörstelle handele, wenn mehrere an ein Empfangsgerät angeschlossene Lautsprecher zur Beschallung eines großen Raums eingesetzt würden, um die Güte der beabsichtigten Empfangsvermittlung für alle im Raum Anwesenden zu erfüllen. Nichts anderes gilt für die weiteren von der Klägerin herangezogenen Entscheidungen. Während sich das Oberverwaltungsgericht Berlin (Urt. v. 2. März 2004, NVwZ-RR 2005, 332) mit der Frage befasst hatte, ob eine Seniorenfreizeitstätte unter den damaligen Befreiungstatbestand fiel, hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 3. November 2010 - 7 ZB 10.2120 -, juris) über die Rechtsfolgen eines Wechsels in der Rechtsträgerschaft eines Krankenhauses zu urteilen. Die Verwaltungsgerichte Berlin (Urt. v. 28. Juni 2006 - 27 A 348.05 -, juris Rn. 14) sowie Hannover (Urt. v. 8. Juli 2004 - 6 A 2537/03 -, juris Rn. 17) hatten unter Heranziehung der vorbezeichneten Voraussetzungen darüber entschieden, ob zusätzlich eingebaute Lautsprecher in einem Sonnenstudio eine einheitliche Hörstelle darstellten.

9

1.3 Die Einrichtung der Klägerin war auch nicht gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 RGebStV automatisch von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Vielmehr ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass eine solche Befreiung nur auf Antrag und gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 2 RGebStV erst für den auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monat erteilt werden kann. Aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 7 Satz 1 RGebStV folgt darüber hinaus, dass die Befreiung nicht die jeweilige privilegierte

Einrichtung selbst, sondern nur die in dieser Einrichtung für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte ausgesprochen werden kann. Hieraus folgt zugleich, dass in dem Antrag die entsprechenden Rundfunkempfangsgeräte im Einzelnen aufgeführt werden müssen, um dem Beklagten die Entscheidung zu ermöglichen, ob jeweils die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Hierauf ist die Klägerin im Übrigen in den unter Nr. 3 der Erläuterungen zu dem Antragsformular auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auch im Einzelnen hingewiesen worden (vgl. hierzu Göhmann/Naujock/Siekmann a. a. O. § 5 RGebStV Rn. 69 m. w. N.).

- 10 1.4 Auch die weiteren, gegen die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung vorgetragenen Rügen greifen nicht durch. Dass die mehrfache Erhebung einer Rundfunkgebühr von demselben Rundfunkteilnehmer für jedes Rundfunkempfangsgerät nicht gegen den Gleichheitssatz sowie andere Verfassungsgrundsätze verstößt, ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 6. Mai 1977 (Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 34) bestätigt worden. Dass die Rundfunkgebühr grundsätzlich gerätebezogen zu entrichten ist, ergibt sich ferner schon aus § 2 Abs. 2 Satz 1 RGebStV; die Anknüpfung der Rundfunkgebührenpflicht an das Bereithalten eines Geräts stellt hiernach keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar (vgl. hierzu im Einzelnen Naujock a. a. O. § 1 RGebStV Rn. 6 ff. m. w. N.). Insbesondere zwingt auch der Grundsatz der Gebührengleichheit gemäß Art. 3 GG nicht zu einer entsprechenden Heranziehung der Gebührenregelungen für Privatpersonen (§ 5 Abs. 1 RGebStV) sowie für das Gastgewerbe (§ 5 Abs. 2 RGebStV). Da für die Klägerin in § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 RGebStV spezielle Befreiungsregelungen bestehen, scheidet eine entsprechende Heranziehung der übrigen Befreiungsvorschriften schon mangels einer Regelungslücke aus. Soweit die Klägerin die Besserstellung des Beklagten anführt, hat das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) auch darauf hingewiesen, dass es nicht völlig außer Verhältnis stehe, wenn für jede Gewährung einer Hörmöglichkeit eine Gebühr anfalle, die auch zu entrichten wäre, wenn in jedem Zimmer ein selbstständiges Empfangsgerät aufgestellt wäre. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der Klägerin gerügten Verfassungsverstöße hätten vermieden werden können, wenn sie rechtzeitig einen den Voraussetzungen von § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 3 bis 6 RGebStV entsprechenden Befreiungsantrag gestellt hätte.

- 11 2. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die angegriffene Entscheidung von einer Entscheidung des im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweichen würde. Eine solche Abweisung hat die Klägerin mit Hinweis auf die Rechtsprechung anderer (Ober-)Verwaltungsgerichte nicht geltend gemacht (hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 124 Rn. 12 m. w. N.). Auch die mit einer abweichenden Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte sinngemäß geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Kopp/Schenke a. a. O.) ist nicht gegeben, da - wie ausgeführt - die Voraussetzungen für das Vorliegen einer einheitlichen Hörstelle i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 3 RGeBStV in der Rechtsprechung geklärt sind und daher kein Bedürfnis für eine erneute Befassung in der Rechtsmittelinstanz hiermit besteht.
- 12 3. Schließlich liegen auch die sinngemäß geltend gemachten Verfahrensmängel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht vor. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat weder gegen den Grundsatz auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO noch gegen das Begründungserfordernis nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO verstoßen.
- 13 Zwar verlangt der Grundsatz rechtlichen Gehörs auch, dass sich das Gericht mit dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt; allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und auch berücksichtigt hat. Nur, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass tatsächliche oder rechtliche Anhaltspunkte, die ein Beteiligter vorgetragen hat, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden sind, ließe sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten nicht eingegangen ist (Kopp/Schenke a. a. O. § 108 Rn. 31 m. w. N.). So liegt der Fall hier aber ersichtlich nicht. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht Leipzig die von der Klägerin angeführten Befreiungsregelungen herangezogen, ihre Anwendbarkeit aber vorliegend verneint. Mit dem Hinweis darauf, dass die in Streit stehenden Bescheide auch nicht gegen höherrangiges Recht verstießen, hat das Gericht auch deutlich gemacht, dass es die

von der Klägerin hierzu angeführten Rügen inhaltlich geprüft, aber im Ergebnis verworfen hat.

- 14 Auch ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist nicht feststellbar; hiernach muss sich aus den Gründen der gerichtlichen Entscheidung für die Beteiligten nachvollziehbar ergeben, warum etwa das Gericht die Bewertung von wesentlichen Fragen durch andere Oberverwaltungsgerichte nicht geteilt hat (BVerwG, Beschl. v. 21. Mai 2003 - 1 B 298/02, 1 PKH 72/02 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dies war hier aber nicht erforderlich. Denn anders, als die Klägerin meint, musste sich das Verwaltungsgericht Leipzig nicht mit einer Rechtsprechung auseinandersetzen, die der vom Gericht zu Grunde gelegten Beurteilung einer einheitlichen Hörstelle entgegenstand. Wie oben dargelegt, entspricht vielmehr die seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Auslegung der Merkmale für eine einheitliche Hörstelle i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 RGebStV der einhelligen Rechtsprechung hierzu. Damit erfüllen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Leipzig hierzu ohne weiteres die Begründungsanforderungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO.
- 15 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

